

Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Erklärung über beantragte / erhaltene weitere Beihilfen

1. Angaben zum Antragsteller:

Name / Bezeichnung:	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

2. Definitionen und Erläuterungen

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 wurde die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 24. März 2020 genehmigt. Auf der Grundlage der diese Mitteilung ändernden Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 2215 final vom 3. April 2020 wurde die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ notifiziert und von der Europäischen Kommission am 11. April 2020 genehmigt. Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 erneut geändert, woraufhin die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 19. November 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nachdem die Mitteilung vom 19. März durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2021) 564 final vom 28. Januar 2021 erneut geändert wurde, ergeht folgende „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Nach der „4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen bei Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind den maximal zulässigen Höchstbetrag von 225.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 270.000 €. Andere Beihilfen sind hier ebenfalls anzurechnen (Kumulierung von Beihilfen).

Ebenfalls anzugeben sind erhaltene oder beantragte Beihilfen nach der nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“ vom 20.03.2020, BAnz AT 31.03.2020 B1) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ vom 16.04.2020, BAnz AT 24.04.2020 B2). Diese sind ebenfalls auf die Höchstgrenze nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ anzurechnen (Beihilfewert). (§3 Absatz 1 der "4. Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen")

Nach §3 Absatz 2 der "Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen" ist eine **Kumulierung von Beihilfen** nach dieser Richtlinie auch zulässig, sofern die Vorschriften der nachstehenden Verordnungen eingehalten sind, mit Beihilfen nach der

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),

- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. 12. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 12. 2019 (ABl. EU Nr. L 511 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 313 S. 2).

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 der „Vierte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Beihilfen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt werden, zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Hinweis: Die abgefragten Beihilfen sind ausschließlich relevant, wenn Sie aufgrund der Covid-19-Pandemie gewährt wurden.

3. Erklärung

Ich/wir bestätige/n dass ich/wir über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus die nachstehend aufgeführten weiteren Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n). (Bitte fügen Sie jeweils eine Kopie des Bescheides bei.) Weitere Beihilfen habe ich/haben wir nicht erhalten.

Datum des Zuwendungsbescheides	Beihilfegeber und Aktenzeichen und Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe	Beihilfewert in Euro

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.



Ort, Datum

Unterschrift der / des antragstellenden UnternehmerIn bzw. des/der Vertretungsberechtigten